

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 202), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBL. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 18.04.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Beelitz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen Fichtenwalde, Reesdorf und Wittbrietzen sowie für die besonderen öffentlich-rechtlichen Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Keine Gebühren werden erhoben,
 1. für mündliche Auskünfte,
 2. für Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit der Stadt Beelitz,
 3. bei Rücknahme eines Antrags bevor mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde.

- (2) Wird ein Antrag auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung abgelehnt oder zurückgenommen bevor dessen sachliche Bearbeitung beendet wurde, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der in der Gebührentarifstelle genannten Höhe.

- (3) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird höchstens eine halbe Gebühr, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben, wenn
 - der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist,
 - der Widerspruch von der Stadt Beelitz zurückgewiesen wird.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung oder Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Beelitz kann Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld erheben. Vorauszahlungen sind mit Antragstellung fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer eine Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen gestellt hat oder sie tatsächlich nutzt,
 2. wer eine besondere öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie erfolgt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühren und Auslagen bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der von der Stadt Beelitz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Grabflächen gemäß §§ 8 und 9 der Friedhofssatzung der Stadt Beelitz, die voraussichtlichen Kosten sowie die Ruhezeit als Gebührenmaßstab. Die Verwaltungsgebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 6

Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin gültigen Friedhofsgebührenordnungen oder –satzungen in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beelitz

Tarif- stelle	Gegenstand / Leistung	Gebührensatz in EURO	
		(A) Friedhof Fichtenwalde	(B) Friedhöfe Wittbrietzen und Reesdorf
1.	Gewährung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren		
1.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattung	225,00	450,00
1.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung(en) je Grabstelle	450,00	450,00
1.3.	Reihengrabstätte für Aschebestattung	225,00	450,00
1.4.	Wahlgrabstätte für Aschebestattung(en) je Grabstelle	450,00	450,00
1.5.	Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage	540,00	-
2.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		
	je angefangenes Jahr der Verlängerung	1/25 von 1.2. bzw. 1.4.	
3.	Genehmigung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung		
3.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattung	60,00	60,00
3.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung (einstellig)	60,00	60,00
3.3.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung (mehrstellig)	150,00	150,00
3.4.	Reihengrabstätte für Aschebestattung	50,00	50,00
3.5.	Wahlgrabstätte für Aschebestattung (einstellig)	60,00	60,00
3.6.	Wahlgrabstätte für Aschebestattung (mehrstellig)	150,00	150,00
4.	Benutzung der Trauerhalle		
	pro Benutzung (Tag)	60,00	30,00
	Heizung	10,00	-
5.	Sonstige Leistungen		
5.1.	Bescheinigung eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung	40,00	40,00
5.2.	Zulassung von Gewerbetreibende nach § 5 Absatz 3 der Friedhofssatzung (pro Kalenderjahr und Friedhof)	50,00	50,00
5.3.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	nach Aufwand, jedoch mindestens 30,00 Euro	

unbedruckt